

Wahlbekanntmachung **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Parchim** **am 24.04.2022 von 08.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Stadt Parchim bildet ein Wahlgebiet und ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: *Goethe Schule*

Wahlraum: *Foyer der Regionalen Schule Goethe, Wallallee 1*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: *Goethe Schule*

Wahlraum: *Turnhalle, Wallallee 1*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: *Rathaus*

Wahlraum: *Rathauskeller, Schuhmarkt 1*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4: *Haus der Jugend*

Wahlraum: *Jugendclub, Dragoner Straße 1*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5: *Pestalozzi Schule*

Wahlraum: *Speiseraum, Brunnenstraße 21*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 6: *Friedrich-Franz-Gymnasium*

Wahlraum: *Foyer, Ziegenderer Chaussee 71-74*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 7: *Sporthalle Weststadt*

Wahlraum: *Foyer, Geschwister-Scholl-Straße 1 a*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 8: *Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Ludwigslust-Parchim („Berufsschule“)*

Wahlraum: *Turnhalle, Eldestraße 7*
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 9: *Gaststätte „Zur Elde“*

Wahlraum: *Saal, OT Damm, Mittelstraße 6*
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich. (Korrektur zur Wahlbenachrichtigung!)

2. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr, im entsprechenden Wahlraum ihres Wahlbezirkes, zusammen:

Wahlbezirk 901: *Briefwahl I*

Wahlraum: *Raum 312 im Rathaus, Schuhmarkt 1*

Wahlbezirk 902: Briefwahl II

Wahlraum: *Raum 313 im Rathaus, Schuhmarkt 1*

Wahlbezirk 903: Briefwahl III

Wahlraum: *Raum N301 und N302 im Stadthaus, Blutstraße 5*

Wahlbezirk 904: Briefwahl IV

Wahlraum: *Foyer des Stadthauses, Blutstraße 5*

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Die Wahlhandlung beginnt mit Abgabe der Wahlbenachrichtigung.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei der Bürgermeisterwahl werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

4. Gewählt wird mit den im Wahlraum ausgegebenen amtlichen weißen Stimmzetteln.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme!

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens der Bewerber sowie den Namen und die Kurzbezeichnung der Parteien. Rechts neben den Namen der Bewerber und den Bezeichnungen der Parteien befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von den Wahlberechtigten in die Urne zu legen.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

- a) Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Bürgermeisterwahl und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

- b) Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebietes wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.
6. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).
9. Die am Wahltag in den Wahlräumen notwendigen Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu beachten. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Parchim, den 12.04.2022



Flörke
Bürgermeister